



Der  
Rechnungshof

## Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. August 2007

GZ 301.741/001-S4-2/07

### Betrifft: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes

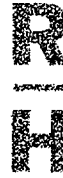
Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. August 2007, GZ BMF-150200/0002-III/2007, übermittelten Entwurfs einer Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes und erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen des § 14 BHG entsprechen:

In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 wird ausgeführt, dass der Vertrag „die Deckung von Anlaufkosten des Geschäfts der Entwicklungsbank vorsehen (werde)“, ohne zu präzisieren, mit welchem finanziellen Aufwand dies zu leisten ist.

Der Hinweis, dass der Kostenersatz für Anlaufverluste bzw. Ausgaben für technische Kooperation „nach Maßgabe der dafür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel“ zu erfolgen hat, gibt keinen Aufschluss über den bei Errichtung der Entwicklungsbank und in Hinkunft für den Bund zu erwartenden Aufwand.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, die Entwicklungsbank könne durch das öffentliche Mandat „höhere Risiken als Geschäftsbanken tragen“, weist der Rechnungshof auf das Erfordernis banküblicher Bonitätsprüfungen hin. Zudem lässt die Übernahme höherer Risiken das Schlagendwerden der Haftungsübernahmen und somit einen steigenden finanziellen Aufwand für den Bund wahrscheinlich werden. Diesen Gesichtspunkt lassen die Erläuterungen gänzlich unbeleuchtet.

Bezüglich der Höhe des Haftungsrahmens, der der Entwicklungsbank zur Verfügung stehen soll, enthält der Entwurf – anders als § 3 Abs. 1 AusFG – keine Begrenzung.



GZ 301.741/001-S4-2/07

Seite 2 / 2

Weiters führen die Erläuterungen aus, dass die Abwicklungssagenden verstärkt durch das BMF wahrgenommen werden müssen, um eine schlanke und effiziente Ablaufstruktur zu gewährleisten. Auch diesbezüglich fehlen Angaben über den Mehrbedarf für den Bund.

Abschließend lassen die nicht näher begründete Entscheidung für die Errichtung einer Tochtergesellschaft der OeKB als zweckmäßigste und kostengünstigste Lösung sowie die nicht weiter spezifizierten Synergiepotenziale mangels einer Gesamtdarstellung einer Kosten-Nutzen-Relation über alternative Möglichkeiten eine wirtschaftliche Beurteilung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens nicht zu.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: